

Pflichtmitteilung gem. § 5 Fernwärme- oder Fernkälte-
Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung (FFVAV)

Ihre Preise werden wie gewohnt durch die Preisänderungsklausel Ihres Fernwärmeliefervertrages bestimmt. 2024 gibt es jedoch einige Änderungen von staatlicher Seite, die wir als Ihr Fernwärmeanbieter nicht beeinflussen können. Auch diese Neuerungen haben Einfluss auf die Kosten, die Sie als Kundinnen und Kunden tragen müssen.

Zunächst jedoch eine gute Nachricht: Der so genannte Arbeitspreis, also der Preis pro an Sie gelieferter Kilowattstunde Wärme, ist über den gesamten Jahresverlauf 2023 kontinuierlich gesunken. Die Entwicklung setzt sich auch im ersten Quartal 2024 fort. Aus derzeitiger Sicht könnte sich dieser Trend im weiteren Jahresverlauf auch fortsetzen, wir können dies jedoch nicht garantieren. Aktuell liegen die Arbeitspreise unter dem sehr hohen Niveau von 2022.

Dem entgegen gibt es jedoch gesetzliche Neuerungen, die in diesem Jahr unmittelbare Auswirkungen auf die Jahresrechnung haben werden:

- Die staatliche Wärmepreisbremse ist zum 31.12.2023 ausgelaufen.
- Der CO₂-Preis erhöht sich ab Januar 2024 um 50 Prozent von 30 € netto auf 45 € netto pro Tonne.
- Die Mehrwertsteuer auf Fernwärme steigt ab April 2024 von 7 % auf 19 %.

In Summe führt dies dazu, dass Sie 2024 bei gleichbleibendem Verbrauch voraussichtlich mehr für Ihre Wärme bezahlen müssen als 2023.

Wir wären gerne mit anderen, besseren Nachrichten hinsichtlich der Preisentwicklung auf Sie zugekommen. Gleichwohl hoffen wir, dass wir mit dieser Übersicht die Entwicklung für Sie einordnen konnten.

Wenn Sie zu diesen Entwicklungen, zu Ihrer Rechnung oder den Abschlagszahlungen Fragen haben, kommen Sie jederzeit auf uns zu.

Weitere Infos: www.wvs-augsburg.de



Eingesetzte Energieträger und jährliche Treibhausgasemissionen

Die Wärmeerzeugung der Wärmeversorgung Schwaben GmbH (WVS) in ihrem Wärmenetz in Günzburg erfolgt in zwei Heizzentralen über jeweils zwei erdgasbetriebene Kessel.

Im Jahr 2023 wurden insgesamt 2.474 MWh Gas eingesetzt. Im Jahr 2023 wurden insgesamt 449 t CO₂ emittiert.

Nachfolgend haben wir für Sie einige Adressen aufgelistet, an die Sie sich für weitere Informationen (gemäß § 4 Abs. 1 und 2 Energiedienstleistungsgesetz) bzw. Beschwerden richten können:

- Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie ihren Angeboten finden Sie auf einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) öffentlich geführten Anbieterliste unter www.bfee-online.de.
- Informationen zu konkreten Angeboten zur Steigerung der Energieeffizienz finden Sie unter: www.eon.de/de/gk/energieloesungen/eon-energieeffizienz.html

Streitbeilegungsverfahren (Informationen gemäß §§ 36,37 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz):

- Für Verbraucherschlichtung ist die (bundesweite Allgemeine) Verbraucherschlichtungsstelle zuständig: [Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V. Straßburger Straße 8; 77694 Kehl am Rhein; www.verbraucherschlichter.de](http://www.verbraucherschlichter.de)

Information über die Energieeffizienz und den Erneuerbaren-Energien-Anteil

Der Primärenergiefaktor gemäß §22 Gebäudeenergiegesetz (GEG 2020) beträgt nach Kappung 0,30. Der Anteil der eingesetzten erneuerbaren Energien gem. § 3 Abs. 2 GEG 2020 beträgt 0%."

Diese Kennzahlen zur energetischen Qualität der Fernwärme beruhen auf den Vorgaben der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung (FFVAV) und stellen keine bescheinigten Kennzahlen nach anderen Normen, z.B. Gebäudeenergiegesetz (GEG), dar.

Unter Umständen kann es hier u. a. aufgrund der in anderen Normen geforderten unterschiedlichen Bilanzzeiträumen zu differierenden Werten kommen.

